

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 699
des Abgeordneten Steffen John (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/1795

Entlohnungen von Beschäftigten im ÖPNV in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Es gibt verschiedene Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs. Im straßengebundenen Bereich sollen erhebliche Einkommensunterschiede beim fahrenden Personal festzustellen sein.

1. Wie kommen generell Unterschiede bei den Entlohnungen von Beschäftigten im ÖPNV Brandenburg und Berlin bei gleicher Arbeit zustande?
2. Welche Einkommen erzielen Busfahrer beim ÖPNV in Brandenburg und Berlin? Bitte nach Aufgabenträgern und Dienstverhältnissen aufschlüsseln.
3. Betreffen die Einkommensunterschiede im ÖPNV in Brandenburg und Berlin auch andere Berufsgruppen?

Zu Fragen 1- 3: Für das Angebot im straßengebundenen ÖPNV sind im Land Brandenburg die kommunalen Aufgabenträger zuständig. Bei der Bestellung von Verkehrsleistungen sind u.a. das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG) vom 29. September 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 21]) und die Verordnung über das Verfahren zur Feststellung repräsentativer Entgelttarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (Brandenburgische Vergabegesetz-ÖPNV-Verfahrensverordnung - BbgVergGÖPNVVV) vom 19.Juli 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 58]) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Ferner gelten in Berlin und Brandenburg unterschiedliche Tarifverträge für den Nahverkehr, die in ihrem Geltungsbereich Auswirkungen auf das individuelle Arbeitsverhältnis haben. Das Einkommen der Busfahrer und anderer Berufsgruppen ergibt sich aus den individuellen Arbeitsverträgen. Kenntnisse hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

4. Sieht die Landesregierung die Einkommensunterschiede bei gleicher Arbeit als Problem an und wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt sie gegen diesen Umstand zu ergreifen?

zu Frage 4: Grundsätzlich gilt auch im Arbeitsrecht die durch Art. 2 Absatz. 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleistete Vertragsfreiheit. Dies hat zur Konsequenz, dass die Höhe der Vergütung grundsätzlich der Vertragsfreiheit der beiden Arbeitsvertragsparteien

Eingegangen: 14.09.2020 / Ausgegeben: 21.09.2020

unterliegt, sofern nicht eine beiderseitige Tarifbindung vorliegt. In diesem Fall darf die Vergütung infolge des § 4 Absatz 3 Tarifvertragsgesetzes nämlich nicht geringer sein als der jeweils einschlägige Tariflohn. Ferner können weitere normative Regelungen auf die Entgeltvereinbarung einwirken und diese zumindest teilweise verdrängen. Das Brandenburger Vergabegesetzes sieht in § 4 Absatz 1 vor, dass ein Auftrag über eine Leistung des öffentlichen Personennahverkehrs nur an einen Bieter vergeben wird, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens nach dem hierfür jeweils geltenden einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrag zu entlohnen.